

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt –

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Fachbereich 42 – Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

31.10.2008
42.30

Frau Berkenfeld
Tel.: (02 21) 8 09- 6268
Fax: (02 21) 82 84- 1474

ilona.berkenfeld@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42 / 599 / 2008

Förderung der Familienzentren im Rahmen der freiwilligen Förderung nach den Vorgaben des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW

hier: Verwendungsnachweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Thema Verwendungsnachweise habe ich viele Fragen erhalten, so dass ich gerne dem Wunsch nachkomme und einige allgemeine Hinweise gebe:

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach § 44 LHO, den VV/G-LHO zu § 44 und den AN-Best-G; für das Verfahren zwischen Jugendamt und Familienzentrum auch ANBest-P.

Bei der freiwilligen Förderung der Familienzentren handelt es sich um eine Projektförderung, die an das jeweilige Haushaltjahr vom 1.1.-31.12. gebunden ist. Da das Förderjahr für die Familienzentren am 1.8. beginnt und am 31.7. des Folgejahres endet, erfolgt die Förderung somit in zwei Bewilligungsabschnitten und zwar vom 1.8. bis zum 31.12. und zum 1.1. bis zum 31.7. des Folgejahres in zwei Bewilligungs- u. Auszahlungsverfahren. Grundsätzlich sind deshalb auch zwei Verwendungsnachweise erforderlich. Es ist aber möglich die Nachweise in einem Vordruck zu erfassen, wenn die Aufteilung nach den Bewilligungszeiträumen vorgenommen wird.

Eine Verrechnung der Kosten aus den beiden Zeiträumen ist nicht möglich.

Es können nur die förderungsfähigen Kosten anerkannt werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Maßgebend ist die Auftragsvergabe. Die entstandenen Kosten müssen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beglichen sein.

Als Bewilligungsbehörde, die den Verwendungsnachweis des Familienzentrums sachlich und rechnerisch prüft, legen Sie fest, in welchem Umfang der Verwendungsnachweis erbracht werden soll. Der im Zuwendungsbescheid aufgeführte Begriff „einfache Ausfertigung“ des Verwendungsnachweises bezieht sich auf das Einzelexemplar.

Ihr Verwendungsnachweis an das Landesjugendamt auf dem entsprechenden Vordruck (http://www.lvr.de/jugend/service/formularservice/verwendungsnachweis_familienzentren.doc) enthält mit dem Bezug **zu jedem** freiwillig geförderten Familienzentrum den Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis **für jeden Bewilligungszeitraum**.

Zu der Frage nach den Erlassgrenzen verweise ich auf die VV-LHO und die VVG-LHO zu § 44. Jeder Betrag, der dem Jugendamt erstattet wird, muss ebenfalls -auch wenn er unter die Erlassgrenze nach den VVG-LHO zu § 44 fällt- dem Land erstattet werden.

Die mir vorliegenden Verwendungsnachweise, die nicht den o.a. Inhalten entsprechen, werde ich dem Jugendamt mit Bezug auf dieses Rundschreiben und der Bitte um Korrektur zurück senden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Rodestock